

ZH_OBERGERICHT RA200011 vom 17. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA200011

FR: ZH_OBERGERICHT RA200011 du 17 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RA200011 del 17 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

a) Am 10. Oktober 2019 reichte die Klägerin beim Arbeitsgericht Bülach (Vorinstanz) eine Klage über arbeitsrechtliche Forderungen mit einem Streitwert von Fr. 16'389.35 ein (Vi-Urk. 2/2 Rz. 4; die mit der Klage eingereichte Klagebewilligung vom 13. Juni 2019 führte einen Streitwert von Fr. 70'000.-- auf, Vi-Urk. 2/1 S. 1). Mit der Klageantwort vom 7. Januar 2020 erhob die Beklagte Widerklage mit einem Streitwert von Fr. 53'797.90 (Vi-Urk. 2/10 S. 2) und beantragte die Behandlung von Klage und Widerklage im ordentlichen Verfahren bzw. das Verfahren an das Kollegialgericht zu überweisen (Vi-Urk. 2/10 Rz. 16). Nach Einholung einer Stellungnahme der Klägerin (Vi-Urk. 2/16) überwies die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 9. April 2020 in Anwendung von § 25 Satz 2 GOG dem Kollegialgericht (im vereinfachten Verfahren; Vi-Urk. 1). Mit Beschluss vom 15. Juni 2020 delegierte die Vorinstanz die Prozessleitung an ein Gerichtsmitglied und setzte der Klägerin Frist zur schriftlichen Replik und Widerklageantwort an (Vi-Urk. 10). Mit Eingabe vom 8. Juli 2020 beantragte die Klägerin einen Zwischenentscheid über die Zulässigkeit der Widerklage und die Abnahme, ev. Erstreckung der Frist für Replik und Widerklageantwort (Vi-Urk. 12). Mit Verfügung vom 10. Juli 2020 trat die Vorinstanz auf das Begehren auf Fällung eines Zwischenentscheides nicht ein, überwies die Klagen ins ordentliche Verfahren und erstreckte der Klägerin die Frist für Replik und Widerklageantwort bis zum 31. August 2020 (Vi-Urk. 13 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob die Klägerin am 25. August 2020 fristgerecht (Urk. 14) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei die Verfügung des Arbeitsgerichts Bülach vom 10. Juli 2020 (Geschäfts-Nr. AN 200006) aufzuheben.

E. 2

Es sei auf die Widerklage der Beklagten nicht einzutreten und die Vorinstanz anzuweisen, die Klage weiterhin im vereinfachten Verfahren zu behandeln.

E. 3

Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, über die Zulässigkeit der Widerklage durch Zwischenentscheid im Sinne von Art. 237 ZPO zu entscheiden.

E. 4

a) Infolge Kostenlosigkeit des (bisherigen) vorinstanzlichen arbeitsrechtlichen Verfahrens ist auch das vorliegende Beschwerdeverfahren kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.